

Satzung des TC Waltersdorf 99 e.V.

Präambel



Der Tennisclub TC Waltersdorf 99 e.V. ist hervorgegangen aus der ehemaligen Tennis-Abteilung des RSV Waltersdorf 09 e.V. Steigende Mitgliederzahlen und sich in der Region für die Entwicklung des Tennissports ergebende Möglichkeiten sowie die Struktur des RSV Waltersdorf 09 haben die Gründung eines selbstständigen Vereins erforderlich gemacht. Es ist das Bestreben des TC Waltersdorf 99 e.V., die sportlichen und gesellschaftlichen Kontakte zum RSV aufrechtzuerhalten und die gemeinsamen Traditionen zu pflegen.

§ 1

Der am 25.3.1999 gegründete Verein führt den Namen Tennisclub Waltersdorf 99 (TC Waltersdorf 99). Er hat seinen Sitz in 12529 Schönefeld/OT Waltersdorf, Lilienthalstraße 49, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Tennissport; - Organisation eines geordneten Tennis-Sport- und Übungsbetriebes; - Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes; - Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen; - Beteiligungen an sportlichen Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins und am regelmäßigen Training und den Wettkämpfen teilzunehmen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg, des deutschen Tennisbundes und seiner territorialen Gliederung.

§ 5

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen bei Eintritt der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. 2

§ 6

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Ehrenmitgliedern

Aktive sowie fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder haben das Recht, an allen Clubveranstaltungen, abgesehen vom aktiven Sportbetrieb, teilzunehmen. Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von allen Beitragspflichten befreit.





Jugendliche Mitglieder ab 14 Jahren können mit beratender Stimme an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Bei Vorliegen folgender Gründe kann für das jeweilige Kalenderjahr das Ruhen der Mitgliedschaft beantragt werden:

- Schwangerschaft
- Wehrdienst
- Krankheit von längerer Dauer (mind. 5 Monate)
- Sportverletzung und Rehabilitation (mind. 5 Monate)
- längere berufliche oder ausbildungsbedingte Abwesenheit vom Wohnort (mind. 5 Monate)

Über das Ruhen der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Während des Ruhens bleiben die Mitglieder stimmberechtigt und haben das Recht, an allen Clubveranstaltungen teilzunehmen, abgesehen vom aktiven Sportbetrieb. Eine gelegentliche Teilnahme am aktiven Sportbetrieb ist möglich, jedoch nur bei Zahlung der Gebühren für Gäste.

Liegt am Ende des Kalenderjahres der Grund für das Ruhen der Mitgliedschaft noch vor, kann eine Verlängerung des Ruhens beantragt werden.

§ 7

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitgliedes auf das Clubvermögen.

7.1

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres (welches dem Kalenderjahr entspricht) mit einer Frist von einem Monat vor Jahresende durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Jugendliche bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

7.2

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- die Interessen des Vereins gröblich verletzt;
- das Ansehen des Vereins schädigt;
- trotz zweimaliger Mahnung seine Beiträge nicht entrichtet;
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leistungen zur Pflege und Erhaltung der Anlagen nicht erbringt bzw. die als Ersatz dafür festgelegten Gelder nicht bezahlt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen zu äußern, und gegebenenfalls auch Gelegenheit zu geben, freiwillig seinen Austritt zu erklären. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung des Beirates zulässig. Sie muss spätestens 14 Tage nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich an den Beiratsvorsitzenden erfolgen. Der Beirat hat binnen weiterer vier Wochen nach erneuter Anhörung des betroffenen Mitgliedes und erforderlichenfalls Klärung des zugrundeliegenden Sachverhaltes zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zuzustellen.

§ 8

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Neu eintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung. Die Aufnahmegebühren und Beiträge sind unverzüglich nach Eintritt, im laufenden Jahr bis zum 31.3. unabhängig von Eintritts-/Austritts- bzw. Ausschlussdatum für das gesamte laufende Geschäftsjahr zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge und etwaige Umlagen werden zum 31.03. des laufenden Jahres im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Von der Jahreshauptversammlung können Umlagen beschlossen werden. Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge stunden oder ermäßigen.



§ 9

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 10

Die Vereinsjugend gestaltet ihr Vereinsleben selbst nach eigener Jugendordnung unter Anerkennung der jeweils gültigen Jugendordnungen der Landessport- und Kreissportjugend. Auf einer zu diesem Zweck vom Jugendwart einberufenen Jugendversammlung werden ein Vertreter der Jugend und ein Stellvertreter gewählt.

Der Vertreter der Jugend erhält eine beratende Stimme im Vorstand. Die Jugendordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 11

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand vorliegen. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt mind. 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge auf Änderung der Satzung können nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie bis zum Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sind.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder statt. Die Ladungsfrist zur außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt drei Tage. Die Tagesordnung ist gleichzeitig bekannt zu geben. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist schriftlich oder mündlich einzuladen.

§ 13

Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen.

Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Mitgliederversammlung).

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.



§ 14

14.1

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

14.2

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Es wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mind. 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen.

14.3

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei Anwesenheit von mind. 25 % aller stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist binnen 14 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung besonders hinzuweisen.

14.4

Die Versammlung ist zu leiten vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann auch ein Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, die Versammlung leiten. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- die Wahl des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über die Höhe der zu entrichtenden Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie Arbeitsleistungen
- die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- die Ernennung der Ehrenmitglieder
- die Genehmigung der Jugendordnung
- die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll ist spätestens 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung für 4 Wochen im Vereinshaus auszuhängen. Jedem stimmberechtigten Mitglied ist eine Kopie des Protokolls mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 15

Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB sind:

- a) der erste Vorsitzende
- b) der erste Stellvertreter des Vorsitzenden mit Funktion des Sportwartes
- c) der Kassenwart

Erweiterter Vorstand des Vereins sind:

- d) der Zeugwart (Technischer Leiter)
- e) der Jugendwart
- f) 1. Beisitzer
- g) 2. Beisitzer
- h) 3. Beisitzer

Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden mit der Funktion des Sportwartes, vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung des Vereins von mehr als 5.000 Euro oder Dauerschuldverhältnisse mit jährlichen Verpflichtungen von mehr als 2.000 Euro können vom Vorstand nur dann abgeschlossen werden, wenn der Beirat diesen Geschäften schriftlich zugestimmt hat.



Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der erste Vorsitzende und der Jugendwart, in den Jahren mit gerader Jahreszahl der erste Stellvertreter mit der Funktion des Sportwarts, der Kassenwart und der Technische Leiter gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zu einer Ersatzwahl durch die nächste Hauptversammlung einen kommissarischen Vertreter einzusetzen.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per e-mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art Beschlussfassung zustimmen. 6

§ 16

Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen sind. In jedem Jahr scheidet einer der Prüfer aus. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens zwei Kassenprüfungen im Jahr durchzuführen, davon sollte eine Prüfung unangemeldet durchgeführt werden. Bei der Kassenprüfung festgestellte Mängel sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Der Mitgliederversammlung ist alljährlich von den Kassenprüfern Bericht zu erstatten. Alternativ kann die Kassenprüfung auch von einem unabhängigen beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder anderen Befähigten übernommen werden.

§ 17

Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

Er hat folgende Aufgaben:

1. Beratung des Vorstandes in allen den Verein betreffenden Fragen;
2. Schriftliche Zustimmung zu Vertragsabschlüssen mit einem Wert von mehr als 5.000 Euro bzw. 2.000 Euro jährlich bei Dauerschuldverhältnissen; bei einem Wert von mehr als 15.000 Euro darf die Zustimmung durch den Beirat nur erteilt werden, wenn die Ausgabe Teil der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanung war;
3. alle weiteren nach dieser Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben.

Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Beiratsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt übernehmen.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der für die Einberufung der Beiratssitzungen verantwortlich ist. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied oder mindestens 3 Beiratsmitglieder dies verlangen.

Der Beiratsvorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats. Die Vorstandsmitglieder haben ein Recht zur Anwesenheit bei den Beiratssitzungen. Der Beiratsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen des Beirats unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist ein.

Die Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Beiratsvorsitzenden zu unterschreiben und im Vereinshaus zu veröffentlichen.

§ 18

Der Verein haftet nicht für Unfallfolgen sowie für Selbstbeschädigungen, die während des Sportbetriebes hervorgerufen werden. Versicherungsschutz besteht im Rahmen des über den Landessportbund für alle Mitglieder abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtvertrages.

§ 19

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schönefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Soweit in dieser Satzung Personen in männlicher Form bezeichnet sind, dient dies ausschließlich der leichteren Lesbarkeit. Gemeint sind stets genauso und gleichberechtigt weibliche, männliche und anderweitige Geschlechteridentitäten.

Waltersdorf, den 20.08.2021

Geänderte Fassung auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.08.2021